

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)**A. Problem und Ziel**

Unter dem Aspekt der Förderung des Wettbewerbs unter den gesetzlichen Krankenkassen und der Gleichbehandlung der Versicherten sollen die Regelungen zum Selbstbehalt (§ 53 SGB V) und zur Beitragsrückzahlung (§ 54 SGB V) nicht nur für freiwillig Versicherte gelten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Öffnung der Selbstbehalts- und Beitragsrückzahlungsregelungen für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht werden.

C. Alternativen

Fortbestand der geltenden Regelungen und der damit ungleichen Behandlung von freiwillig Versicherten und von Pflichtversicherten.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es ist nicht zu erwarten, dass die Öffnung der Regelungen in den §§ 53 und 54 SGB V für Pflichtversicherte zu einer finanziellen Mehrbelastung der Krankenkassen führen wird. Den geringeren Einnahmen stehen umso höhere Einsparungen bei den Leistungsausgaben gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Für die Versicherten ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

30.01.04

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)**

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 30. Januar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 796. Bundesratssitzung am 13. Februar 2004 zu setzen und die sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz – ... SGB V-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**... Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz – ... SGB V-ÄndG)**

Artikel 1

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) und Artikel 204 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt).“

2. In § 54 Satz 1 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die bisherige Beschränkung der sinnvollen Steuerungsinstrumente des „Selbstbehalts“ (§ 53 SGB V) und der „Beitragsrückzahlung“ (§ 54 SGB V) auf freiwillige Mitglieder schließt die Pflichtmitglieder von der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Mitwirkung an der Höhe ihrer Beiträge aus. Diese Ungleichbehandlung der überwiegenden Anzahl der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass die Regelungen zum Selbstbehalt und zur Beitragsrückzahlung nur für freiwillig Versicherte gelten sollen.

Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Ein Modellvorhaben ist nach den Maßgaben der §§ 63 ff SGB V zulässig. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 SGB V sind für Modellvorhaben nur Abweichungen von den Regelungen im Vierten und Zehnten Kapitel des SGB V zugelassen. Die hier angesprochenen Regelungen gehören aber zum Dritten Kapitel.

Das Gesetz lässt also keinen Spielraum für eine Umgehung der Vorgaben der §§ 53 und 54 SGB V über den Weg eines Modellvorhabens.

Es ist zu erwarten, dass die Krankenkassen auf Dauer dafür Sorge tragen, dass den Mitgliedern nur solche Angebote unterbreitet werden, die sich wirtschaftlich rechnen. Das aktuell vom AOK-Bundesverband erarbeitete Modellvorhaben „Bonustarif“ lässt erkennen, dass Krankenkassen mit überwiegend pflichtversicherten Mitgliedern durchaus in der Lage sind, für ihr Klientel sinnvolle Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Beitragsgestaltung zu schaffen.

Für die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben (z.B. der AOK-Gemeinschaft) bedarf es notwendigerweise der Öffnung der §§ 53 und 54 SGB V.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 53 Satz 1)

Die Einführung des Selbstbehalts für alle Mitglieder räumt nun auch Pflichtmitgliedern mehr Möglichkeiten ein, an der Höhe ihrer Beiträge eigenverantwortlich mitzuwirken.

Zu Nummer 2 (§ 54 Satz 1)

Die Krankenkassen sollen allen Mitgliedern, auch den Pflichtmitgliedern, Beitragsrückzahlungen einräumen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung zur Gleichbehandlung aller Versicherter soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.